

Anlage 5 Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen

Vereinbarung nach § 12 des Rahmenvertrags zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2011 (RV IFS)

§ 1 Vergütungsvereinbarung

(1) Es gelten folgende Entgeltsätze

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Offenes Beratungsangebot, zwei Behandlungseinheiten | á | 75,50 € |
| 2. Ambulante Frühförderung, je Behandlungseinheit: | | 75,50 € |
| 3. Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit: | | 42,18 € |
| 4. Teamgespräche, Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind: | | 14,08 € |
| 5. mobile Frühförderung: | | 101,23 € |
- Für die überregionalen Interdisziplinären Frühförderstellen für Sinnesbehinderte (z.B. Blinde, Hörgeschädigte) beträgt abweichend von Nr. 5 das Entgelt für die mobile Frühförderung 146,18 € je Behandlungseinheit inklusive Investitionskosten für Kfz und Ausstattung.

(2) Die o.g. vereinbarten Pauschalsätze umfassen alle Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten, welche individuell nach **Anlage 5a** für jede interdisziplinäre Frühförderstelle vor Ort vereinbart werden. Die Behandlungseinheit umfasst 60 Minuten, von denen 45 Minuten auf die notwendigen kind- und elternbezogenen (bzw. wesentlichen Bezugspersonen) Aufgabenstellungen entfallen und 15 Minuten auf Vor- und Nachbereitung, externe Besprechungen sowie Dokumentation der Verlaufs- und Abschlussdiagnostik.

Grundsätzlich werden pro Behandlungsjahr im sozial- und heilpädagogischen Bereich bis maximal 72 Behandlungseinheiten, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, genehmigt. Pro Termin können zwei Behandlungseinheiten

erbracht werden. Elterngruppen werden soweit vorhanden analog der Nr. 3 abgerechnet. Der Abrechnung der Leistungsentgelte ist jeweils ein Fördernachweis nach **Anlage 5c** beizufügen.

- (3) Erbringen in einer Interdisziplinären Frühförderstelle von einem Dritten geförderte Fachkräfte Leistungen nach diesem Vertrag, so erfolgt eine Verrechnung des Zuschusses des Dritten nach **Anlage 5b**. Über die Erstattung von überzahlten Zuwendungen aufgrund des Einsatzes von staatlich gefördertem Personal der mobilen sonderpädagogischen Hilfe können zwischen dem Eingliederungshilfeträger und der jeweiligen Frühförderstelle vom Rahmenvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Härtefallklausel

Wenn eine IFS, deren Kostenstruktur z.B. auf Grund tariflicher Verpflichtungen, von der Musterkalkulation gemäß Anlage 5 d nach oben abweicht und dadurch in der Substanz gefährdet ist, kann der zuständige Bezirk auf Antrag des Trägers einen einrichtungsindividuellen Ausgleich vereinbaren. Die Kosten, insb. Einnahmen und Ausgaben, sind transparent nachzuweisen. Bei der Vereinbarung ist der Zeitraum festzulegen, für den die Abweichung anerkannt wird. Ziel muss eine Hinführung zur der der Kalkulation zu Grunde liegenden Struktur nach Anlage 5 d sein.

§ 3 Geltungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.
- (2) Der Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinären Frühförderstellen wird derzeit überarbeitet. Aufgrund der Anpassung an das Bundesteilhabegesetz können sich neue Leistungsinhalte ergeben. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass diese neuen Leistungen auch während der Laufzeit der Anlagen 5/5d in diese aufgenommen und bewertet werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Hierzu werden nach Inkrafttreten des neuen Rahmenvertrags IFS die Verhandlungen aufgenommen.

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.

Bezirk Oberbayern

Deutscher Caritasverband
- Landesverband Bayern e.V.

Bezirk Niederbayern

Diakonisches Werk der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

Bezirk Oberpfalz

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
- Landesverband Bayern e.V.

Bezirk Oberfranken

Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Landesverband Bayern e.V. -

Bezirk Mittelfranken

Bayerisches Rotes Kreuz
- Landesverband Bayern

Bezirk Unterfranken

Bayerischer Bezirketag

Bezirk Schwaben

München, den 07.04.2025

Anlage 5 d - 01.01.2025 - 31.12.2025

Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung einer landesweiten Vergütung einer Musterfrühförderstelle

Zur Kalkulation von Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) werden folgende kalkulatorische Grundlagen vereinbart, die zukünftig angewendet werden. Qualitätsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.

1. Kostenberechnung ambulante Einheit

Eingruppierung	Prozentuale Erhöhung						Sachkosten pro Einheit	Vergütungen	bisher
	EG 13 / Stufe 4	S11 b/ Stufe 4	S8 b/ Stufen 3 u. 4	je 50% EG 13 u. S11 / Stufe 4	EG 6 / Stufe 3	EG 2 / Stufe 3			
Berufsgruppe, Qualifikation	Uni	FH	Sonst. FK	Leitung	VW	HW			
Durchschnittspersonalkosten	95.081,36	79.074,13	71.309,99	87.078,26	57.391,60	48.248,29			
Planstellen	0,15	0,50	0,35	0,08	0,06	0,01			
Schlüssel pro Mitarbeiter	6,67	2,00	2,86	12,50	16,00	80,00			
Kosten pro Einheit bei 1.302 Einheiten eines Mitarbeiters	10,95	30,36	19,16	5,35	2,75	0,46	6,47 €	75,50 €	71,14 6,13%
							1,020		

Der Vergütung nach Anlage 5, § 1 Absatz 1 liegt die sich aus der obigen Tabelle ergebende Leistungsstruktur zu Grunde.
 Die künftige Fortschreibung der Vergütung erfolgt entsprechend der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD.
 im Tarifgebiet West im Bereich VKA und der lohnkostenrelevanten Veränderung der Sozialversicherung;
 bzgl. der Sachkosten erfolgt eine Fortschreibung entsprechend des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamts.
 Die Berechnung bezieht sich auf eine(n) Mitarbeiter(in), der (die) ausschließlich ambulante Einheiten leistet.
 Der Berechnung liegen der Stand der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2025 sowie eine prospektive Entgeltsteigerung von 3% zugrunde.
 Ab 1.1.2026 besteht die Möglichkeit, einen Ausgleich des angenommenen Tarifabschlusses entsprechend dem tatsächlichen Tarifabschluss sowohl zugunsten der Kostenträger als auch der Leistungserbringerverbände einzukalkulieren.
 Für die Entgeltgruppe S8 b werden 60 % des Entgelts der Stufe 4 und 40 % der Stufe 3 vereinbart.
 Für die ZVK werden 5,25 % in den Arbeitgeberaufwand bis 28.02.2026 eingerechnet.
 Kosten für Abrechnung, Buchhaltungen, Abschlussarbeiten und Geschäftsführung (z.B. innerhalb einer zentralen Verwaltungskostenumlage) sind in den Personalkosten für Leitung und Verwaltung enthalten.
 Organisationsleistungen, die nicht in den Kosten für Leitung, Verwaltung oder Team enthalten sind, werden im Rahmen des kindbezogenen Ausfalls (vgl. 2.) erbracht.

Gruppe	42,18 €	39,74	6,14%
Mobil	101,23 €	95,38	6,13%
Team	14,08 €	13,27	6,10%
ÜRFF	146,18 €	137,74	6,13%

2. Berechnung der Arbeitsstunden im Jahr pro Vollzeitstelle, für die ein Leistungsentgelt erzielt werden kann

Berechnungsgrundlage:		
7,8	Std. tägliche Arbeitszeit bei 39 - Std. - Woche	
	52,18 Wochen x 39 Std.	2.033,85
abzüglich		
30	Tage Urlaub	234,00
10,7	Feiertage	83,46
1,1	Tage (24. und 31.12.)	8,58
1	Arbeitsbefreiung/ Zusatzurlaub Schwerbehinderung	7,80
2	Regenerationstage	15,60
5	Tage p.a. Fortbildung, Schulungsmaßnahmen	39,00
14,5	Krankheitstage	113,10
	Gesamt:	501,54
	Jahresarbeitszeit:	2.033,85
	abzüglich:	-501,54
	leistbare Arbeitsstunden p. a.	1.532,31
	./. Kindbezogener Ausfall	15%
		-229,85
		1.302